



Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen.

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

Gesetz zur Umsetzung der Ertragsteuerinformationen am 22.06.2023 in Kraft getreten

Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie in deutsches Recht

Öffentliches Wirtschaftsrecht

11. GWB-Novelle im Bundestag verabschiedet

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Neues einheitliches Patentsystem gestartet

Überarbeitete European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Prioritäten der spanischen Ratspräsidentschaft in Zeiten großer Herausforderungen

Verordnungsvorschlag der EU-Kommission über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement

Konsultation der EU-Kommission für eine Bewertung und Überarbeitung des EU-Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen

Gesetz über digitale Dienste

Kurze Meldungen

Hinweisgeberschutzgesetz seit 02.07.2023 in Kraft

Eilrechtsverfahren gegen das Heizungsgesetz vor dem BVerfG

Data Act: Einigung zwischen EU-Parlament und Ministerrat

Zum Schluss

Neues Online-Angebot der Stiftung Datenschutz: Datenschutz für Kleinunternehmen

Privates Wirtschaftsrecht

Gesetz zur Umsetzung der Ertragsteuerinformationen am 22.06.2023 in Kraft getreten

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

ist am 21.06.2023 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 154, veröffentlicht worden. Es ist am 22.06.2023 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. L 429 v. 01.12.2021, S. 1ff.) in nationales Recht umgesetzt (Umsetzungsfrist 22.06.2023). Es sind Ertragsteuerinformationen multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die in der EU entweder ansässig sind oder aber Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen einer bestimmten Größe haben, in einem Ertragsteuerinformationsbericht zu veröffentlichen. Die Erstellung und Offenlegung von Ertragsteuerinformationsberichten gilt erstmals für ein nach dem 21.06.2024 beginnendes Geschäftsjahr, vgl. Art. 90 EGHGB.

In den §§ 342 ff. HGB finden sich Anwendungsbereich, Inhalt und Vorgaben zur Offenlegung des Ertragsteuerinformationsberichts. Die Voraussetzungen, unter welchen bestimmte Angaben bei entsprechender Begründung zeitweise nicht berichtet werden müssen, sind in § 342k HGB geregelt. Der Ertragsteuerinformationsbericht ist nach § 170 AktG dem Aufsichtsrat vorzulegen und nach § 171 AktG von diesem zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat nach § 317 Abs. 3b HGB zu prüfen, ob die Gesellschaft zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts verpflichtet war und ihrer Pflicht nachgekommen ist, vgl. zum Bestätigungsvermerk § 322 Abs. 1 Satz 4 HGB. Das Justizverwaltungskostengesetz sieht Gebühren für die Offenlegung, u. a. des Ertragsteuerinformationsberichts, vor, vgl. Art. 4 des Gesetzes. Zudem enthalten §§ 342o und § 342p HGB bei Verstoß gegen die Vorgaben Bußgelder bis zu 250 TEUR, bei Säumnis wird ein Ordnungsgeldverfahren seitens des Bundesamts für Justiz durchgeführt. Zur Europäischen Aktiengesellschaft (SE) und KGaA vgl. bitte § 283 Nr. 11a HGB und Art. 8, Änderungen im SE-Ausführungsgesetz.

Darüber hinaus hat das Gesetz zu weiteren Änderungen im HGB sowie im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und im Pflichtversicherungsgesetz geführt. Weitere Details des Gesetzes, vgl. Link zur Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 154, vom 21.06.2023: https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl_1/2023/154.

Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie in deutsches Recht

Mit Verabschiedung des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes (VRUG) am 07.07.2023 hat der deutsche Gesetzgeber eine neue Klageart in Gestalt einer kollektiven Abhilfeklage geschaffen.

Das neue Klageinstrument sieht vor, dass Ansprüche von Verbrauchern gegen Unternehmen gebündelt geltend gemacht und durchgesetzt werden, um so die Rechtsposition der Verbraucher zu stärken und die Justiz in Massenverfahren zu entlasten. Die DIHK hat den Gesetzgebungsprozess gemeinsam mit 13 weiteren Wirtschaftsverbänden intensiv begleitet und sich dafür eingesetzt, dass entgegen der während des Verfahrens zunehmenden Tendenz eines sehr einseitig die Verbraucher bevorzugenden Entwurfs ein Kompromiss gelungen ist, der die Interessen der Unternehmen nicht ausblendet.

Klageberechtigt sind qualifizierte Verbraucherverbände, die in die Liste nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) eingetragen sind. Die im Referentenentwurf vorgesehene Mindesteintragungsdauer von vier Jahren hat den politischen Beratungen nicht Stand halten können, sodass auch kurzfristig gegründete Verbraucherverbände klageberechtigt sein werden. Klagende Verbände müssen für die Zulässigkeit nur nachvollziehbar darlegen, dass von der Abhilfeklage Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sein können. Klagen mehrere Verbände gemeinschaftlich, genügt es bereits, wenn sie die mögliche Betroffenheit von insgesamt 50 Verbrauchern darlegen. Darüber hinaus ist der späteste Zeitpunkt für den Anschluss der Betroffenen an das Verfahren sehr spät gewählt: Er soll bis zu drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung möglich sein. Ebenfalls kritisiert hatten die Wirtschaftsverbände die geplante Einführung eines Streitwertdeckels in Höhe von 410.000 Euro. Diese Grenze wurde nun sogar auf 300.000 Euro abgesenkt.

Positiv ist aus Unternehmenssicht hingegen zu bewerten, dass die Verjährungshemmung nicht für alle potentiell betroffenen, sondern nur für jene Verbraucher eintritt, die sich auch tatsächlich zur Verbandsklage angemeldet haben. Darüber hinaus müssen die Verbände – sollten sie sich eines Prozessfinanzierers bedienen – die Finanzierungsvereinbarung offenlegen und dürfen dem Finanzierer nicht mehr als 10 % des Erstrittenen versprechen. Diese Regelungen zur Einhegung und Transparenz in der Drittfinanzierung sollen dafür sorgen, dass Sammelklagen nicht zum Investitionsobjekt profitorientierter Unbeteiligter werden.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Verbandsklagenrichtlinie mit einiger Verspätung in deutsches Recht umgesetzt: Die Richtlinie sah eine Umsetzung bis zum 25.12.2022 und das Inkrafttreten bis zum 25.06.2023 vor. Die EU-Kommission hat bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland (und weitere verspätete Mitgliedstaaten) eingeleitet.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

11. GWB-Novelle im Bundestag verabschiedet

Am 06.07.2023 hat der Bundestag die 11. GWB-Novelle verabschiedet. Mit ihr erhält das Bundeskartellamt zusätzliche Kompetenzen. Unter anderem soll das kartellbehördliche Instrument der Sektoruntersuchung umgestaltet und ausgeweitet werden. So soll etwa das Bundeskartellamt auf Basis einer Sektoruntersuchung unabhängig von klassisch kartellrechtswidrigem Verhalten Maßnahmen gegen Unternehmen einleiten können, sofern auf bestimmten Märkten eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs festgestellt wird. Gegebenenfalls soll die Wettbewerbsstörung gar Ausgangspunkt einer eigentumsrechtlichen Entflechtung sein können. Ein rechtswidriges Verhalten des Unternehmens ist dafür nicht Voraussetzung. Das Gesetz enthält zudem eine Beweiserleichterung für das Bundeskartellamt in Zusammenhang mit der Vorteilsabschöpfung bei Kartellverstößen (§ 34 Abs. 4 GWB) und die Möglichkeit des BKartA, die EU-Kommission bei der Durchsetzung des Digital Markets Act (DMA) durch eigene Ermittlungen zu unterstützen.

Mit den einschneidenden Änderungen am Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beschreiten die Regierungsfractionen einen ungewissen Sonderweg außerhalb der EU-Vorgaben. In Deutschland aktive Unternehmen müssen künftig selbst dann mit gravierenden Eingriffen des Bundeskartellamts wie Verhaltensvorgaben und Preisfestsetzungen rechnen, wenn sie sich völlig rechtmäßig verhalten. Das GWB verstärkt neben dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und den zunehmenden Investitionsprüfungen die Tendenz, rechtlich korrektes Verhalten von Unternehmen als mögliche „Hochrisiko-Aktivität“ einzustufen. Davon können gerade auch für die Klimatransformation oder die Digitalisierung relevante Märkte betroffen sein.

In einer Marktwirtschaft ist aber nicht der Staat entscheidender Garant gegen hohe Preise, sondern insbesondere ein funktionierender Wettbewerb selbst. Leider entfernt sich das neue GWB nun von diesem Ziel. Denn es setzt hiesige Unternehmen und Investoren aus Drittstaaten einem weiteren Standortrisiko aus.

Daran ändern auch die beschlossenen Änderungen am Regierungsentwurf wenig. Das Bundeskartellamt kann nun sogar ohne großen Aufwand auf die Anwendung des bisherigen Wettbewerbsrechts verzichten. Es gibt zwar Fortschritte, etwa die geplante Anbindung der „Störung des Wettbewerbs“ an das Verhalten der Unternehmen und deren Bedeutung für die Marktstruktur. Die Gesetzesformulierungen bleiben aber leider zu unbestimmt. Weitere neue Anpassungen, wie die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen, sind eher selbstverständlich angesichts möglicher schwerer Eingriffe in rechtmäßig handelnde Unternehmen. Insgesamt fehlen der Novelle damit rechtssichere Vorgaben. Gravierende europarechtliche Zweifel bestehen fort.

Mit der schon angekündigten 12. GWB-Novelle zu Nachhaltigkeits- und Verbraucherschutzaspekten besteht die Möglichkeit zur Überprüfung der nun erfolgten Neuausrichtung des Wettbewerbsrechts. Diese muss dringend genutzt werden.

Den vom Bundestag beschlossenen Gesetzestext der 11. GWB-Novelle, der der Beschlussempfehlung des Bundestags-Wirtschaftsausschusses entspricht, finden Sie [hier](#).

Die abschließende Befassung des Bundesrats steht noch aus. Sie wird voraussichtlich erst nach der Sommerpause im Ende September stattfinden.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Neues einheitliches Patentsystem gestartet

Einheitlicher Patentschutz in 17 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten möglich

Am 01.06.2023 startete das neue einheitliche Patentsystem, welches aus zwei Säulen besteht: einem EU-Einheitspatent und einem Einheitlichen Patentgericht (EPG). Mit dem Einheitspatent soll es Unternehmen erleichtert werden, ihre Innovationen in Europa zu schützen und ihr geistiges Eigentum zu nutzen. Auch die Errichtung eines Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen ist im Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) vorgesehen. Aus Sicht der Kommission wird das Einheitspatent die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Union stärken und den Binnenmarkt für Patente vervollständigen.

Das [Einheitspatent](#) wird einen „one-stop-shop“ für die Registrierung und Durchsetzung von Patenten zur Verfügung stellen. Ziel ist es, die Kosten und bürokratischen Belastungen vor allem für KMUs zu reduzieren. Das Einheitspatent ermöglicht es innovativen Unternehmen, ein einziges "einheitliches" Patent für ihre Erfindungen zu

erhalten, das in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten gültig ist. Es wird nicht mehr notwendig sein, sich in den komplexen Regelungen von nationalen Patentgesetzen und Patentverfahren zurechtzufinden. Erhalten kann man das Einheitspatent durch einen Antrag auf einheitliche Wirkung beim Europäischen Patentamt (EPA), nachdem ein europäisches Patent gemäß den bestehenden Regeln des Europäischen Patentübereinkommens ([EPÜ](#)) erteilt wurde.

Das neue [Einheitliche Patentgericht](#) besitzt eine Zuständigkeit bezüglich Fragen der Rechtsgültigkeit und der Verletzung von EU-Einheitspatenten sowie von klassischen europäischen Patenten. Mit dem Einheitlichen Patentgericht soll es Unternehmen ermöglicht werden, ihre Patentrechte effektiver durchzusetzen. Eine einzige Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht wird mehrere parallele Verfahren vor nationalen Gerichten ersetzen.

Zunächst werden [17 Mitgliedstaaten](#), die das am 01.06.2023 in Kraft getretene Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht ([EPGÜ](#)) bereits ratifiziert haben, am Einheitspatent und am Einheitlichen Patentgericht, einem internationalen Gericht, teilnehmen. Dazu gehören Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Slowenien. Weitere EU-Mitgliedstaaten können in der Zukunft hinzukommen.

Darüber hinaus sieht das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht die Einrichtung eines Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen mit Sitz in Laibach und Lissabon vor. Das sogenannte „Zentrum“ stellt Dienste für Mediation und Schiedsverfahren in den dem EPGÜ unterfallenden Patentstreitigkeiten zur Verfügung. Artikel 82 EPGÜ, welcher Regelungen zur Vollstreckung der Entscheidungen und Anordnungen des EPGs enthält, gilt entsprechend für Vergleiche, welche durch die Inanspruchnahme der Dienste des Zentrums erreicht wurden – auch im Wege der Mediation. Zu beachten ist, dass in Mediations- und in Schiedsverfahren ein Patent weder für nichtig erklärt noch beschränkt werden darf.

Überarbeitete European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die EU-Kommission hat am 09.06.2023 die von ihr überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zur Konsultation gestellt. Die Standards sollen noch im Sommer von der Kommission als Delegierter Rechtsakt formal verabschiedet werden. Mit der formalen Verabschiedung und Veröffentlichung im Amtsblatt werden die Standards auch in deutscher Sprache zur Verfügung stehen.

Der Bereich der anzugebenden Datenpunkte und Informationen unabhängig von einer Wesentlichkeitsprüfung wurde stark eingeschränkt. Laut dem Entwurf ist grundsätzlich nun „nur“ ESRS 2 von allen Unternehmen, unabhängig von den Ergebnissen ihrer Wesentlichkeitsprüfung, vorgesehen. Die Prüfung der (doppelten) Wesentlichkeit für alle Themen in den Standards hat das Unternehmen aber grundsätzlich vorzunehmen. Die Übergangsbestimmungen, d. h. die Bestimmungen, die zunächst für das erste oder die ersten Jahre ausgenommen sind, wurden deutlich verändert und erweitert. Neben Bestimmungen, die von allen Unternehmen im ersten Berichtsjahr nicht angewendet werden müssen, gibt es nun eine neue Kategorie. Unternehmen bis 750 Mitarbeiter müssen bestimmte Informationen in den ersten ein oder zwei Jahren nicht offenlegen. Für einige Angaben aus den ESRS wurde die Formulierung „may“ gewählt, diese sind nicht verpflichtend von den Unternehmen anzugeben.

Den Entwurf der Delegierten Verordnung mit ihren Anlagen (ESRS sowie Glossar) können Sie hier einsehen: [Link](#) zur EU-Kommission.

Prioritäten der spanischen Ratspräsidentschaft in Zeiten großer Herausforderungen

Spanien wird ab dem 01.07.2023 bis zum Ende des Jahres den Vorsitz des Rates der EU übernehmen und das neue Präsidentschaftstrio, zu dem auch Belgien und Ungarn gehören, einleiten. Präsidentschaftstrios erarbeiten sich ein gemeinsames 18-monatiges Programm, im Rahmen dessen jeder Ratsvorsitz eigene Prioritäten bestimmt.

Die spanische Ratspräsidentschaft hat sich die folgenden [vier Prioritäten](#) gesetzt, die auch für deutsche Unternehmen von Bedeutung sein werden:

- Reindustrialisierung der EU und Gewährleistung ihrer offenen strategischen Autonomie;
- Fortschritte beim ökologischen Wandel und bei der Anpassung an die Umwelt;
- Förderung von mehr sozialer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit;
- Stärkung der europäischen Einheit.

Im Zusammenhang mit der Reindustrialisierung der EU und der Gewährleistung ihrer offenen strategischen Autonomie beabsichtigt die spanische Ratspräsidentschaft Dossiers voranzutreiben, welche die Entwicklung strategischer Industrien und Technologien in Europa fördern, welche die Ausweitung und Diversifizierung europäischer Handelsbeziehungen unterstützen und welche die Lieferketten Europas stärken. Zudem

ist es ein Ziel der Ratspräsidentschaft, in der zweiten Jahreshälfte 2023 eine umfassende und zukunftsorientierte Strategie vorzuschlagen, um die wirtschaftliche Sicherheit und die globale Führungsrolle der EU bis 2030 zu gewährleisten. Diese soll Kontinuität schaffen und helfen, die Arbeit der europäischen Organe sowie die in Versailles 2022 von den EU-Mitgliedstaaten vereinbarte Roadmap zu vertiefen.

Die Erklärung von Versailles vom 10. und 11.03.2022 thematisiert u. a., dass, aufbauend auf den Stärken des Binnenmarktes, an dessen Vollendung weiterhin gearbeitet werden müsse, dafür gesorgt werden soll, „dass die wirtschaftliche Basis Europas resilienter und wettbewerbsfähiger wird und besser für den grünen und digitalen Wandel gerüstet ist“ ([Erklärung von Versailles](#), Rn. 20). Strategische Abhängigkeiten sollen vor allem in den Bereichen kritische Rohstoffe, Halbleiter, Gesundheit, Digitales und Nahrungsmittel verringert werden (Erklärung von Versailles, Rn 21).

Aus Sicht der spanischen Ratspräsidentschaft könne der ökologische Wandel mitunter dazu beitragen, europäische Unternehmen wettbewerbsfähiger machen. Um den ökologischen Wandel zu unterstützen, beabsichtigt sie, die legislativen Vorhaben im Zusammenhang mit dem „[Fit für 55](#)“- Paket der Union zu beschleunigen.

Im Rahmen der Förderung von mehr sozialer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit sieht das Programm der nächsten Ratspräsidentschaft vor, sich für die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für die Unternehmensbesteuerung in allen Mitgliedstaaten einsetzen. Auch wird beabsichtigt, die Steuerhinterziehung durch große multinationale Unternehmen zu bekämpfen.

Um die europäische Einheit zu stärken, wird der Ratsvorsitz auch für eine stärkere Vertiefung des Binnenmarktes sowie die Vollendung der Banken- und Kapitalmarktunion eintreten.

Verordnungsvorschlag der EU-Kommission über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement

Im Rahmen ihres Patentpakets von 27.04.2023 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 816/2006 vorgelegt, welcher nun auch in deutscher Sprache verfügbar ist.

Die EU-Kommission hat ihren Verordnungsvorschlag mit Frist bis zum 31.07.2023 zur [Konsultation](#) gestellt.

Mit dem EU-Patentpaket beabsichtigt die Kommission, den rechtlichen Rahmen der Union für Patente weiter zu harmonisieren und so zur Vollendung des Binnenmarktes für Patente beizutragen. In diesem Zusammenhang befasst sie sich auch mit der Vergabe von Zwangslizenzen auf EU-Ebene. Die Vergabe von Zwangslizenzen für den Binnenmarkt soll aus Sicht der Kommission dem Ziel dienen, die Union in Krisen widerstandsfähiger zu machen. Das Zwangslizenzsystem soll für die Zwecke des Krisenmanagements geschaffen werden und es der Union ermöglichen, im Rahmen ihrer Kriseninstrumente, die sich teilweise noch im Gesetzgebungsverfahren befinden, wie zum Beispiel das Notfallinstrument für den Binnenmarkt (SMEI), auf die Vergabe von Zwangslizenzen zurückzugreifen. Mit dem Zwangslizenzsystem soll aus Sicht der Kommission die Versorgung mit und der freie Verkehr von krisenkritischen Produkten gewährleistet werden können, siehe Begründung des Verordnungsvorschlags.

Bisher können die EU-Mitgliedstaaten Zwangslizenzen vergeben und damit einem Dritten die Nutzung des Patents gestatten, auch ohne dass der Rechteinhaber dem zugestimmt hat. Die nationalen Regelungen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, inklusive der Verfahrensvorschriften zur Vergabe von Zwangslizenzen, weichen voneinander ab. Zudem ist der räumliche Anwendungsbereich der nationalen Regelungen begrenzt und aus Sicht der Kommission gegenwärtig nicht ausreichend.

Aus Sicht der Kommission wird mit der Vergabe von Zwangslizenzen einerseits ein Anreiz für den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen geschaffen und andererseits, wenn keine freiwilligen Vereinbarungen erhältlich oder angemessen seien, die Herstellung von Produkten ermöglicht, welche für die Bewältigung der Krise erforderlich sind. Das Zwangslizenzsystem auf EU-Ebene soll sich aus Sicht der Kommission auf den Binnenmarkt stützen und die Kriseninstrumente der EU ergänzen.

Die bestehenden nationalen Zwangslizenzsysteme der Mitgliedstaaten, die auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates Anwendung finden, sollen durch den Verordnungsvorschlag der Kommission über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement nicht angetastet werden. Die Mitgliedstaaten werden jedoch verpflichtet, die Kommission zu benachrichtigen, wenn eine nationale Zwangslizenz zur Bewältigung einer Krisensituation erteilt wurde. Der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Systems über die Vergabe unionsweiter Zwangslizenzen soll sich auf die Bewältigung von „Krisen mit einer grenzüberschreitenden Dimension innerhalb der EU“ fokussieren, siehe Begründung des Verordnungsvorschlags. Es soll nicht der Bewältigung rein nationaler Krisen dienen.

Den Verordnungsvorschlag nebst Anhang können Sie hier einsehen: [Link](#) zur Konsultation

der EU.

Konsultation der EU-Kommission für eine Bewertung und Überarbeitung des EU-Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen

Seit Oktober 2020 gilt die EU-Verordnung 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union. Auf Grundlage der Verordnung haben Mitgliedstaaten einen nationalen Sicherheitsmechanismus eingerichtet und es wurde ein Netzwerk von Überprüfungsbehörden eingerichtet.

Nunmehr plant die EU-Kommission die Verordnung zu bewerten und zu überarbeiten. Es sollen mögliche Verbesserungen und Optionen u.a. im Bereich der Zusammenarbeit im Netzwerk der Überprüfungsbehörden (technische und verfahrenstechnische Verbesserungen) geprüft werden.

Aus Sicht der EU-Kommission sind nur begrenzte Auswirkungen zu erwarten. Eine Folgenabschätzung wird nicht durchgeführt.

Es werden weitere Konsultationen durchgeführt werden, um spezifische Bedenken zu ermitteln und zusätzliche Rückmeldungen von bestimmten Interessengruppen und Mitgliedstaaten einzuholen.

Die Konsultation können Sie [hier](#) einsehen.

Frist für Rückmeldungen ist der 12.07.2023 (Mitternacht Brüsseler Zeit)

Gesetz über digitale Dienste

Delegierte Verordnung zur Methodik und zum Verfahren für die Erhebung von Aufsichtsgebühren am 29.06.2023 in Kraft getreten

Nachdem das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act/DSA) in der Form von Verordnung (EU) 2022/2065 bereits im November 2022 in Kraft getreten ist, wurde am 09.06.2023 die delegierte Verordnung (EU) 2023/1127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 durch detaillierte Methoden und Verfahren für die durch die Kommission von Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zu erhebenden Aufsichtsgebühren im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die delegierte Verordnung (EU) 2023/1127 ist am 29.06.2023 in Kraft getreten.

Das [Gesetz über digitale Dienste](#) zielt darauf ab, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für Vermittlungsdienste zu fördern und einen Beitrag zu einem vertrauenswürdigen, vorhersehbaren sowie sicheren Online-Umfeld zu leisten. Es regelt die Pflichten digitaler Dienste, die als Vermittler tätig sind und Verbrauchern den Zugang zu Dienstleistungen, Inhalten und Waren zulassen.

Für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen, die von der Kommission als solche benannt werden, sieht das Gesetz über digitale Dienste zusätzliche Verpflichtungen vor. Die Verantwortung, sehr große Online-Plattformen sowie sehr große Online-Suchmaschinen zu beaufsichtigen und die ihnen auferlegten zusätzlichen Verpflichtungen durchzusetzen, wurde der Kommission zugeteilt.

Um zu gewährleisten, dass die Kommission über die erforderlichen Ressourcen verfügt, um ihre Aufsichtsaufgaben auf EU-Ebene wirksam wahrnehmen zu können, hat die Kommission von den Anbietern sehr großer Online-Plattformen sowie sehr großer Online-Suchmaschinen eine jährliche Aufsichtsgebühr zu erheben. Dabei soll der Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren die geschätzten Kosten decken, welche der Kommission im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste entstehen, Artikel 43(2) DSA.

Mit dem Erlass der [delegierten Verordnung \(EU\) 2023/1127](#) auf der Grundlage des Artikel 43(4) DSA hat die Kommission u.a. Regelungen:

- zur Schätzung der jährlichen Gesamtkosten, Artikel 2 delegierte Verordnung (EU) 2023/1127;
- zur Festlegung des Grundbetrages pro Dienst, Artikel 4 delegierte Verordnung (EU) 2023/1127;
- zur Festlegung des Gesamtbetrages der Aufsichtsgebühr und Anwendung des maximalen Gesamtgrenzwertes pro Anbieter, Artikel 5 delegierte Verordnung (EU) 2023/1127;
- zum jährlichen Verfahren zur Bestimmung der einzelnen Gebühren, Artikel 6 delegierte Verordnung (EU) 2023/1127, sowie
- die Zahlungsmodalitäten und finanzielle Folgen bei Nichtbezahlung, Artikel 7 delegierte Verordnung (EU) 2023/1127, festgelegt.

Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 beinhaltet eine nicht erschöpfende

Liste der operativen und administrativen Ausgaben, welche bei der Schätzung der jährlichen Gesamtkosten durch die Kommission berücksichtigt werden können, Artikel 2(2) lit. b delegierte Verordnung (EU) 2023/1127.

Kurze Meldungen

Hinweisgeberschutzgesetz seit 02.07.2023 in Kraft

Am 02.06.2023 wurde das Hinweisgeberschutzgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, abrufbar unter [Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden - Bundesgesetzblatt](#).

Damit sind die Vorschriften des Gesetzes überwiegend zum 02.07.2023 in Kraft getreten.

Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten sind damit ab dem 02.07.2023 insbesondere verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten. Die fehlende Einrichtung wird aber zunächst für sechs Monate nicht sanktioniert werden – hier gibt es eine Übergangsregelung in § 42 Abs. 2 HinSchG. D. h., Bußgelder wegen des Fehlens einer internen Meldestelle können erst ab dem 01.12.2023 verhängt werden.

Für Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten gilt die Pflicht zur Einrichtung von internen Meldestellen erst ab dem 17.12.2023. Dies war schon in der EU-Richtlinie so vorgesehen und ist nun in § 42 Abs. 1 HinSchG geregelt.

Weitere Informationen der DIHK zum HinSchG finden Sie [hier](#).

Informationen des Bundesamtes für Justiz als externe Meldestelle finden Sie [hier](#).

Eilrechtsverfahren gegen das Heizungsgesetz vor dem BVerfG

Auf den Antrag des Bundestagsabgeordneten Thomas Heilmann (CDU) hat das BVerfG dem Bundestag per einstweiliger Anordnung untersagt, die zweite und dritte Lesung für das Gebäudeenergiegesetz noch in der Woche vor der parlamentarischen Sommerpause auf die Tagesordnung zu setzen. Damit entschieden die Verfassungsrichter zwar weder über die inhaltliche Verfassungsmäßigkeit des GEG, noch abschließend über die Frage einer hinreichenden Beteiligung der Parlamentarier am Gesetzgebungsverfahren, die erst Gegenstand eines späteren Hauptverfahrens sein wird. Jedoch machten Sie deutlich, dass die durch das Abwarten der Hauptsacheentscheidung eintretenden Nachteile für den antragstellenden einzelnen Abgeordneten schwerer wiegen würden als die aus dem Erlass der einstweiligen Anordnung resultierenden Nachteile für das Parlament. Denn ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung hätte dazu geführt, dass das GEG zunächst wie geplant im Schnellverfahren durch das Parlament gebracht worden und der antragstellende Abgeordnete somit möglicherweise unwiederbringlich seines Rechts auf angemessene Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren beraubt worden wäre. Zwar stelle auch die einstweilige Anordnung durch das BVerfG einen erheblichen Eingriff in das parlamentarische Verfahren dar, jedoch wögen die potenziellen Nachteile für das Parlament im Falle einer Verschiebung der Abstimmung nicht ganz so schwer, wie diejenigen für den Antragsteller im Falle der sofortigen Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Regierungsfractionen haben sich nun gegen eine Sondersitzung in der Sommerpause und stattdessen für eine Abstimmung in der ersten regulären Sitzungswoche im September entschieden.

Data Act: Einigung zwischen EU-Parlament und Ministerrat

Das EU-Parlament und die Mitgliedstaaten haben sich inhaltlich auf den Data Act geeinigt. Nach dem Digital Markets Act (DMA) und dem Digital Services Act (DAS) ist der Data Act das dritte große EU-Projekt zur Verwirklichung des Digitalen Binnenmarktes. Es soll Verbrauchern und Unternehmen mehr Kontrolle über die Daten geben, die im Zuge der Nutzung digital vernetzter Geräte entstehen. Behörden soll in Katastrophenfällen der Zugriff auf Daten der Privatwirtschaft erleichtert werden. Schließlich sollen großen Cloudanbietern effektive Schutzmaßnahmen gegen den Zugriff Dritter auf die dort gespeicherten Daten auferlegt werden. Die formelle Einigung von Rat und Parlament steht noch aus.

Zum Schluss

Neues Online-Angebot der Stiftung Datenschutz: Datenschutz für Kleinunternehmen

Kern des Web-Angebots ist eine Schritt-für-Schritt-Anleitung. In zwölf Themenfeldern erfahren Interessierte, wie sie ihr Unternehmen datenschutzkonform führen können. Denn schützenswerte Daten gibt es auch in kleinen Unternehmen.

Vorkenntnisse sind nicht nötig. Im Gegenteil – Basiswissen, Arbeitshilfen und Praxisbeispiele tragen dazu bei, den Datenschutz so einfach wie möglich zu machen. Juristische Begriffe hat die Stiftung Datenschutz möglichst vermieden und die gesetzlich verankerten Datenschutzregeln in umsetzbare Teilschritte unterteilt.

Hier geht es zum Angebot: [ds-kleinunternehmen.de](https://www.ds-kleinunternehmen.de).

Zur Stiftung Datenschutz: Die Stiftung wurde 2013 von der Bundesregierung gegründet. Aufgabe der unabhängigen Einrichtung ist die Förderung des Datenschutzes. Die Bundesstiftung bietet ein Diskussionsforum zur Datenpolitik und informiert zur praktischen Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung. Sie wird vom BMJ finanziert (Einzelplan).

Gefällt Ihnen unser Newsletter?
Dann empfehlen Sie ihn weiter oder melden Sie sich hier an.



[Über uns](#) [Impressum](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail [info\[a\]dihk.de](mailto:info[a]dihk.de)

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.